

Zusätzliche Vertragsbedingungen  
für finanz- und wirtschaftswissenschaftliche Forschungsaufträge

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.

Vertragsbestandteile werden:

- a) die Projektbeschreibung des Auftraggebers (BMF)
- b) das Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen besonderen Vertragsbedingungen,
- c) die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für finanz- und wirtschaftswissenschaftliche Forschungsaufträge“,
- d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- e) das Angebot mit der darin enthaltenen Projektskizze des Auftragnehmers (ggfs. in überarbeiteter Form nach Nachverhandlung)

Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden **nicht** Bestandteil des Vertrages.

2. Die zu erstellende Studie bzw. die vorzulegenden Berichte sind in Auftrag gegeben worden, um als wissenschaftlich fundierte Entscheidungs- und Planungshilfe für die Wirtschafts- und Finanzpolitik herangezogen zu werden. Sie tragen ferner zur sachgemäßen Erfüllung der Fachaufgaben des Ressorts und zur generellen Politikberatung und Unterrichtung der Öffentlichkeit bei. Die Ergebnisse der Studie müssen daher entsprechend dem Stand der Forschung auf der Grundlage anerkannter wissenschaftlicher Methoden und relevanter Daten erzielt werden. Auf methodische Besonderheiten und statistische Unsicherheiten ist im Rahmen der Gutachtenerstellung explizit einzugehen.
3. Die Bundesregierung hat Gender-Mainstreaming zu einem wichtigen Leitprinzip erhoben; sofern angebracht, ist auf Gender-Mainstreaming-spezifische Aspekte einzugehen. Bei der Erstellung von Berichten ist eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.

4. Das im Auftragsschreiben vereinbarte Entgelt umfasst die gesamte Leistung und ist ein Bruttoentgelt. Die Mittel dürfen nur für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Auftrages verwendet werden. Es handelt sich hierbei um Haushaltsmittel der sog. Ressortforschung.

Der vereinbarte Abgeltungsbetrag wird in Teilbeträgen gezahlt. Soweit im Auftragsschreiben nicht anders geregelt, wird ein Drittel der vereinbarten Vergütung jeweils nach folgenden Arbeitsschritten geleistet:

1. nach Auftragsbestätigung,
2. nach Vorlage des Zwischenberichts sowie Prüfung durch die beteiligten Fachreferate und einer schriftlichen Bestätigung der erforderlichen fachlichen Qualität durch das BMF,
3. nach Vorlage des Abschlussberichts sowie Prüfung durch die beteiligten Fachreferate und einer schriftlichen Bestätigung des vertragsgemäßen Abschlusses des Vorhabens durch das BMF.

Das Auftragsschreiben kann auch andere Zahlungsmodalitäten vorsehen.

Die Rechnungen zu den o.g. Teilbeträgen werden durch den Auftraggeber gesondert angefordert. Ab 27. November 2020 wurde die elektronische Rechnungsbearbeitung im BMF eingeführt. Daher ist eine Rechnung zwingend notwendig nur als E-Rechnung zu übersenden. Vor Aufforderung ist keine Rechnung zu übersenden.

5. Der Auftragnehmer hat die termingerechte Erstellung der vereinbarten Zwischenberichte sowie des Abschlussberichts sicherzustellen, wie im Auftragsschreiben festgelegt. Terminabweichungen müssen vor Fristablauf rechtzeitig dem Auftraggeber gegenüber begründet und mit diesem schriftlich vereinbart werden.
6. Entspricht der vorgelegte Abschlussbericht nach Auffassung des Auftraggebers nicht den vertraglichen Vereinbarungen laut Auftragsschreiben bzw. ggf. den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, so kann der Auftraggeber in Absprache mit dem Auftragnehmer Nachbesserungen verlangen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachbesserungsfrist kann die Höhe des Honorars vermindert werden. Der vertragsgemäße Abschluss wird dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt.
7. Wird dem Auftragnehmer von öffentlichen Stellen für die Untersuchung vertrauliches Material zur Verfügung gestellt, so sind im Abschlussbericht diejenigen Teile zu kennzeichnen, die auf vertrauliches Material zurückgehen. Umfangreichere Untersuchungsteile mit vertraulichem Inhalt sind gegebenenfalls gesondert vorzulegen.

Über die Form der Vorlage vertraulicher Untersuchungsergebnisse soll im Einzelfall Einvernehmen herbeigeführt werden.

8. Der Auftraggeber darf durch die Durchführung des Auftrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden, soweit sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes ergibt. Dies gilt auch für Hinweise auf den Auftraggeber bei Erhebung statistischer und unternehmerischer Daten. Bei derartigen Umfragen und eigenen Erhebungen ist bei Hinweis auf den Auftraggeber vom Auftragnehmer in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um amtliche Datenerhebungen handelt; auch auf die Freiwilligkeit der Beantwortung ist ausdrücklich hinzuweisen. Dem Auftraggeber sind Belegexemplare der Befragungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Eine Haftung des Auftraggebers für Schäden aller Art, die dem Auftragnehmer oder Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, ist ausgeschlossen. Im Übrigen finden hinsichtlich Verzug und Gewährleistung die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
9. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die erstellte Studie zu nutzen und zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Nutzungsentgelte abgegolten. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte zu übertragen oder nichtübertragbare Unternutzungsrechte an Dritte zu vergeben.

Der Auftraggeber erklärt sich in der Regel bereit, dem Auftragnehmer die Ergebnisse des Forschungsauftrags zur Veröffentlichung freizugeben (abweichende Regelungen bleiben vorbehalten). Die schriftliche Zustimmung zur Veröffentlichung erfolgt in der Regel gemeinsam mit der Bestätigung des ordnungsgemäßen Abschlusses eines Auftrages.

10. Führen die Untersuchungsergebnisse beim Auftragnehmer zu finanziellen Erträgen, sind diese Erträge an den Auftraggeber abzuführen. Von Erträgen aus Veröffentlichungen steht dem Auftraggeber die Hälfte der Bruttoeinnahmen (ohne Umsatzsteuer) zu, soweit sie die Ausgaben dafür übersteigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hierüber zu informieren. Die Mitteilungspflicht besteht über den Abschluss des Vorhabens hinaus weiter.
11. Änderungen dieser Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich und unter dem Geschäftszeichen des Auftragsschreibens vereinbart worden sind. Erfüllungsort ist das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin; ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.